

DE

REM 01/2004.

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 20-01-2005
C(2005)93

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG
BESTIMMT

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

Vom 20-01-2005

**zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall nicht
gerechtfertigt ist**

(Nur die französische Fassung ist verbindlich)

(Antrag der Französischen Republik)

(REM 01/2004)

FR

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

Vom 20-01-2005

zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall nicht gerechtfertigt ist

(Nur die französische Fassung ist verbindlich)

(Antrag der Französischen Republik)

(REM 01/2004)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹, zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge²,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates³, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2286/2003⁴,

¹ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

² ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33.

³ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁴ ABl. L 343 vom 31.12.2003, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem bei der Kommission am 14. Januar 2004 eingegangenen Schreiben vom 9. Januar 2004 ersucht die Französische Republik die Kommission, nach Artikel 239 der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, die Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen zu erlassen:
- (2) Am 6., 7. und 9. Juli 1998 führte ein französisches Unternehmen (nachstehend „der Beteiligte“) Reis in die Gemeinschaft ein.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 703/97 der Kommission vom 18. April 1997⁵ wurde ein kumulatives Rückkforderungssystem (nachstehend „KRS“) für Reis eingerichtet. Dieses KRS war ursprünglich für einen Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 vorgesehen. Das System wurde dann jedoch mit Verordnung (EG) Nr. 1470/98 der Kommission vom 1. Juli 1998⁶ bis zum 31. Dezember 1998 verlängert. Zwischen dem 30. Juni 1998 und dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung 1470/98 lag ein Zeitraum von 12 Tagen, an denen das KRS nicht anwendbar war.
- (4) Die vom Beteiligten am 6., 7. und 9. Juli 1998 abgegebenen Anmeldungen wurden von den zuständigen Behörden gemäß den Regeln des KRS kontrolliert. Die Einfuhrabgaben wurden in der üblichen Weise entrichtet, und anschließend wurde dem Beteiligten die Vergünstigung des im KRS-Rahmen anwendbaren Zollsatzes gewährt.
- (5) Als die französischen Behörden feststellten, dass das KRS im Zeitpunkt der Abgabe der drei Zollanmeldungen gar nicht anwendbar war, leiteten sie die Nacherhebung des in Frage stehenden Betrags in Höhe von XXXXX EUR ein, der hier Gegenstand des Antrags auf Erlass gemäß Artikel 239 der genannten Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 ist.
- (6) Zur Unterstützung des Antrags der dänischen Behörden teilte der Beteiligte gemäß Artikel 905 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit, dass er von den

⁵ ABl. L 104 vom 22.4.1997, S. 12.

⁶ ABl. L 194 vom 10.7.1998, S. 5.

Unterlagen, die die dänischen Behörden der Kommission übermittelten, Kenntnis genommen und diesen nichts hinzuzufügen habe.

- (7) Mit Schreiben vom 11. März 2004 forderte die Kommission von den französischen Behörden weitere Auskünfte an. Diese wurden der Kommission mit dem am 23. Juli 2004 eingegangenen Schreiben vom 19. Juli 2004 übermittelt.
- (8) Das Verwaltungsverfahren wurde daraufhin gemäß den Artikeln 905 und 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in der Zeit vom 12. März 2004 bis zum 23. Juli 2004 ausgesetzt.
- (9) Mit Schreiben vom 21. Oktober 2004, beim Beteiligten am 26. Oktober 2004 eingegangen, teilte die Kommission diesem unter Darlegung ihrer Gründe mit, dass sie eine ablehnende Entscheidung treffen würde. Der Beteiligte hat dieses Schreiben nicht beantwortet.
- (10) Folglich wurde die Frist von neun Monaten, innerhalb derer die Entscheidung der Kommission ergehen muss, gemäß Artikel 907 der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 um einen Monat verlängert.
- (11) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 9. Dezember 2004 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich „Erstattung“, eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, um den vorliegenden Fall zu prüfen.
- (12) Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 kann in anderen als in den Fällen der Artikel 236, 237 und 238 dieser Verordnung, in denen der Beteiligte weder betrügerische Absichten noch offensichtliche Fahrlässigkeit gezeigt hat, eine Erstattung oder ein Erlass der Einfuhrabgaben gewährt werden.
- (13) Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften handelt es sich bei dieser Bestimmung um eine allgemeine Billigkeitsklausel, und es liegt ein besonderer Fall vor, wenn sich der Zollschuldner aufgrund der Umstände dieses Falls im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbeteiligten, die die gleiche Tätigkeit ausüben, in einer außergewöhnlichen Lage befindet und er den aus der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Einfuhrabgaben erwachsenden Nachteil ohne diese Umstände nicht erlitten hätte.

- (14) Im vorliegenden Fall macht der Beteiligte als besonderen Umstand im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 geltend, dass das KRS in der Zeit zwischen dem 1. und dem 12. Juli 1998 nicht anwendbar war. Dies stehe, so führt der Beteiligte weiter aus, in völligem Widerspruch zur damaligen Zollpolitik der Kommission und sei nur daraus zu erklären, dass die Kommission die vorgenannte Verordnung 1470/98 zur Verlängerung des KRS zu spät veröffentlicht habe.
- (15) Dieses Argument des Beteiligten ist eine Anfechtung der Verordnung 1470/98. Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 ist jedoch keine Grundlage für eine Infragestellung der Rechtmäßigkeit einer Gemeinschaftsverordnung, und auch eine etwaige Ungültigkeit der betreffenden Gemeinschaftsverordnung begründet keine besonderen Umstände im Sinne des genannten Artikels 239. Wirtschaftsbeteiligte, die sich durch Irrtümer in Gemeinschaftsverordnungen für geschädigt halten, müssen die Rechtsmittel anwenden, die für die Anfechtung dieser Verordnungen zur Verfügung stehen.
- (16) Im übrigen war es die Absicht des Gesetzgebers, einen Versuchszeitraum zu erneuern, und dieser Versuchszeitraum wurde mit der Verordnung 1470/98 absichtlich ab dem Inkrafttreten der Verordnung festgesetzt, wie klar aus dem ersten Erwägungsgrund sowie dem ersten Artikel der Verordnung hervorgeht, in dem es heißt, dass der zusätzliche Versuchszeitraum vom Tag des Inkrafttretens der Verordnung bis zum 31. Dezember 1998 gelten sollte. Dass der davor geltende Rechtstext abgelaufen war, begründete somit keineswegs eine automatische Verlängerung ab dem 30. Juni 1998.
- (17) Die in dieser Vorlage enthaltenen Angaben lassen daher nicht auf das Vorliegen besonderer Umstände im Sinne des Artikels 239 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates schließen.
- (18) Die Kommission hat auch keine anderen Elemente ermittelt, die solche besonderen Umstände begründen könnten. Daher gibt es keinen Anlass zu prüfen, ob die zweite Voraussetzung des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates erfüllt ist.
- (19) Es ist daher nicht gerechtfertigt, den beantragten Erlass der Einfuhrabgaben zu gewähren -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Einfuhrabgaben in Höhe von XXXX EUR, die Gegenstand des Antrags der Französischen Republik vom 9. Januar 2004 sind, sind nicht zu erlassen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20-01-2005

Für die Kommission

László KOVÁCS

Mitglied der Kommission